

Pflegesatzvereinbarung

gemäß § 85 SGB XI

für Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI und eingestreute
Kurzzeitpflege nach § 42 Absatz 1 Ziffer 2 SGB XI

zwischen

der
Probed GmbH & Co. Bremen KG
Potsdamer Str. 7
31812 Bad Pyrmont

für die Pflegeeinrichtung:

Haus am Park
Gnesener Str. 6
28237 Bremen
IK:510 404 053

und

der AOK Bremen/Bremerhaven

dem BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19
30173 Hannover
zugleich für die Knappschaft – Regionaldirektion Nord, Hamburg

der Pflegekasse bei der IKK gesund plus

dem Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
als Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der Ersatzkassen,
dieser vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Bremen,
dieser vertreten durch die vdek-Pflegesatzverhandlerin der
hkk – Pflegekasse Bremen

der Freien Hansestadt Bremen
als überörtlicher Träger der Sozialhilfe, vertreten durch
die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

§ 1 **Grundsätzliches**

Die Pflegekassen haben eine bedarfsgerechte und gleichmäßige, dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse entsprechende Versorgung durch den Abschluss von Versorgungsverträgen und Vergütungsvereinbarungen mit den Trägern von Pflegeeinrichtungen sicherzustellen (§ 69 SGB XI).

§ 2 **Vergütungsfähige Leistungen**

- (1) Nach dieser Vereinbarung werden ausschließlich Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI und § 42 Absatz 1 Ziffer 2 SGB XI vergütet, die im Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI in der jeweils geltenden Fassung und dem Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI geregelt sind. Die Vergütung anderer pflegerischer oder betreuender Leistungen ist ausgeschlossen. Für die Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI werden Vergütungszuschläge gemäß §§ 84 Absatz 8, 85 Absatz 8 SGB XI gewährt, die ausschließlich für den Träger der Pflegeeinrichtung und die Pflegekassen gelten.
- (2) Die Leistungs- und Qualitätsmerkmale sind als Bestandteil dieser Vereinbarung (§ 84 Absatz 5 SGB XI) in der Anlage 1 festgelegt.
- (3) Zuzahlungen zu den nach Absatz 1 vergütungsfähigen Leistungen darf die Pflegeeinrichtung von den Pflegebedürftigen weder fordern noch annehmen (84 Absatz 4 SGB XI).

§ 3 **Pflegevergütung**

- (1) Der Pflegesatz für die leistungsgerechte Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen (Pflegevergütung) beträgt **täglich pro Person** in dem

	bis 31.12.2024	ab 01.01.2025
Pflegegrad 1:	63,08 EUR	62,60 EUR
Pflegegrad 2:	80,87 EUR	80,25 EUR
Pflegegrad 3:	97,05 EUR	97,15 EUR
Pflegegrad 4:	113,91 EUR	114,77 EUR
Pflegegrad 5:	121,47 EUR	122,69 EUR

Der einrichtungsindividuelle einheitliche Eigenanteil beträgt täglich

bis 31.12.2024	55,56 EUR
Ab 01.01.2025	53,79 EUR

- (2) In Umsetzung des Pflegeberufereformgesetzes (PflBRefG) in der jeweils aktuellen Fassung wird zusätzlich zu den ausgewiesenen Pflegesätzen ein Betrag vereinbart, sofern die Pflegeeinrichtung im Finanzierungsraum am

Ausgleichsverfahren teilnimmt. Die aktuelle Höhe der jeweiligen Aufschläge werden kalenderjährlich durch das Statistische Landesamt Bremen als zuständige Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBrefG auf der Grundlage von § 7 i. V. m. Anlage 1 der Vereinbarung gemäß § 33 Abs. 6 PflBG vom 17.12.2019 in der jeweils gültigen Fassung ermittelt und bekanntgegeben. Dieser Betrag ist Bestandteil der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 82a Abs. 3 SGB XI und wird unabhängig von der jeweils geltenden Vergütungsklasse gleichmäßig allen Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung (es besteht bei Abwesenheit ein Anspruch auf die ungekürzten Beträge).

- (3) Die Pflegesätze sind für alle von der Einrichtung betreuten Pflegebedürftigen einheitlich gültig; eine Differenzierung nach Kostenträgern ist nicht zulässig (§ 84 Abs. 3 SGB XI).

§ 4

Entgelt für Unterkunft und Verpflegung

- (1) Das Entgelt für die Unterkunft und Verpflegung beträgt einheitlich für alle Vergütungs-/Pflegeklassen (§ 87 SGB XI) täglich pro Person

für Unterkunft:	21,07 EUR
für Verpflegung:	14,05 EUR.

- (2) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend; § 88 SGB XI bleibt unberührt.
- (3) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 5

Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit

- (1) Der Pflegeplatz ist bei vorübergehender Abwesenheit vom Pflegeheim für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den Pflegebedürftigen freizuhalten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte (§ 87 a Absatz 1 Satz 5 SGB XI).
- (2) Die Pflegeeinrichtung informiert die Pflegekasse durch Änderungsmeldungen über Dauer und Grund der vorübergehenden Abwesenheit des Pflegebedürftigen.
- (3) Der Pflegeeinrichtung ist eine Vergütung von 75 % des mit den Kostenträgern vereinbarten Pflegesatzes für die allgemeinen Pflegeleistungen des jeweiligen Pflegegrades, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung zu zahlen. Bei Abwesenheitszeiten über drei Kalendertage hinaus wird der Abschlag erst ab dem 4. Kalendertag berechnet. Für die ersten drei Tage einer Abwesenheit erfolgt kein Abschlag. Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit.

Der so verminderte Pflegesatz bei Abwesenheit beträgt täglich pro Person in der

	bis 31.12.2024	ab 01.01.2025
Pflegegrad 1:	47,31 EUR	46,95 EUR
Pflegegrad 2:	60,65 EUR	60,19 EUR
Pflegegrad 3:	72,78 EUR	72,86 EUR
Pflegegrad 4:	85,43 EUR	86,08 EUR
Pflegegrad 5:	91,10 EUR	92,02 EUR

- (4) Das so verminderte Entgelt bei Abwesenheit für Unterkunft und Verpflegung beträgt einheitlich für alle Vergütungs-/Pflegeklassen:

für Unterkunft :	15,80 EUR
für Verpflegung:	10,54 EUR

Weitergehende Ansprüche können seitens der Pflegeeinrichtung gegenüber der Pflegekasse und dem Pflegebedürftigen nicht geltend gemacht werden.

- (5) Bei Umzug des Pflegebedürftigen in eine andere Pflegeeinrichtung darf nur das aufnehmende Pflegeheim ein Gesamtheimentgelt für den Verlegungstag berechnen (§ 87a Absatz 1 Satz 3 SGB XI).
- (6) Die Regelungen nach Absatz 3 und 4 gelten nicht für die eingestreute Kurzzeitpflege.

§ 6 Zahlungstermin

Nach § 87a Absatz 3 Satz 3 SGB XI werden die Leistungsbeträge zum 15. eines jeden Monats fällig. Einer monatlichen Rechnungsstellung bedarf es nicht. Lediglich Aufnahme- und Entlassungs- sowie Änderungsmeldungen sind abzugeben.

§ 7 Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuung und Aktivierung

- (1) Voraussetzungen für die Zahlung des Vergütungszuschlages für die Betreuung und Aktivierung nach §§ 43b, 84 Abs. 8, 85 Abs. 8 SGB XI sind
1. das Erfüllen der in § 85 Absatz 8 SGB XI genannten Anforderungen,
 2. die tatsächliche Erbringung der Betreuung und Aktivierung gemäß Konzeption,
 3. die Beschäftigung von zusätzlichen Betreuungskräften,
 4. keine anderweitige Finanzierung der zusätzlichen Betreuungskräfte und,
 5. die erforderliche Qualifikation der eingesetzten Kräfte.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen können im Rahmen der Qualitätsprüfungen nach § 114 SGB XI geprüft werden. Bei Nichtvorhandensein der vereinbarten zusätzlichen Betreuungskräfte hat der Träger der Pflegeeinrichtung die Differenz zwischen vereinbarten und

vorhandenen Vollzeitkräften für die Dauer des Verstoßes zurück zu zahlen.
§ 115 Absatz 3 SGB XI gilt entsprechend.

(3) Der Vergütungszuschlag beträgt

- **6,66 EUR** pro Belegungstag bei Teilmonaten **oder**
- **202,60 EUR** pro Monat bei vollen Monaten.

(4) Die Abrechnung erfolgt als Monatspauschale; eine Abrechnung nach Tagen ist ausgeschlossen. Eine Vergütung im ersten Monat der Inanspruchnahme findet nicht statt, im Monat des Auszugs oder des Versterbens des Bewohners wird der volle Betrag gezahlt. Sofern der erste Monat der Inanspruchnahme mit dem Monat des Auszugs oder des Versterbens des Anspruchsberechtigten identisch ist, besteht ein Anspruch auf die Zahlung der Monatspauschale, sofern tatsächlich Leistungen erbracht wurden. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung.

§ 8 Pflegesatzzeitraum

Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.10.2024 bis 30.08.2025 geschlossen.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes gelten die vereinbarten Entgelte bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung weiter (§ 85 Abs. 6 SGB XI).

Hinweis:

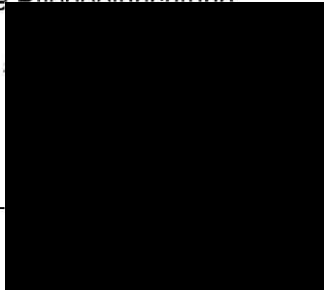
Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird es nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

Anlage 1 – Leistungs- und Qualitätsmerkmale

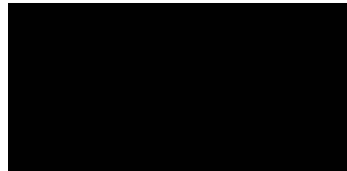
Bremen, 01.10.2024

Probed GmbH & Co. Bremen KG
für die Pflegeeinrichtung:

Haus

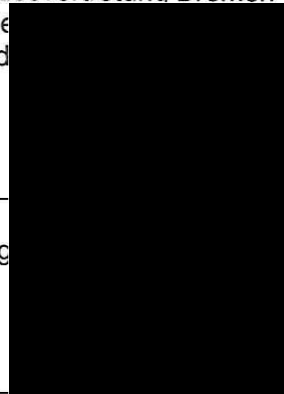


AOK Bremen/Bremerhaven



BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Bremen

zugleich als Regionaldirektion
Nord

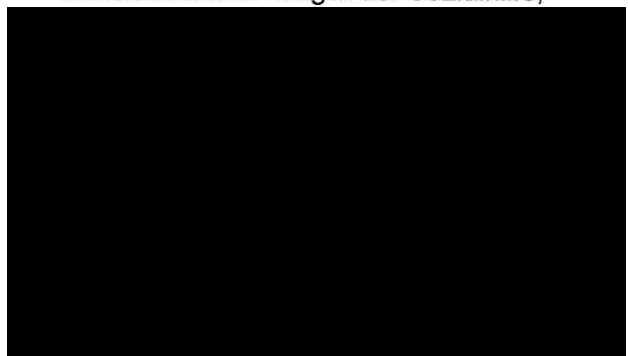


Pflegeversicherungssund plus

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) als
Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der
Ersatzkasse vdek-Pflegesatzverhandlerin



Freie Hansestadt Bremen
als überörtlicher Träger der Sozialhilfe,



Anlage 1

zur Pflegesatzvereinbarung gemäß § 85 SGBXI vom 01.10.2024

für die vollstationäre Pflege in der

Einrichtung Haus im Park, Gnesener Straße 6

28277 Bremen

Leistungs- und Qualitätsmerkmale

nach § 2 Abs. 2

1 Struktur des aktuellen und voraussichtlich zu betreuenden Personenkreises sowie des besonderen Bedarfes

1.1 Anzahl der versorgten Pflegebedürftigen im Durchschnitt

	vorhergehender Vergütungszeitraum		Vereinbarungs-/ Vergütungszeitraum	
	Anzahl	in % von Gesamt	Anzahl	in % von Gesamt
Pflegegrad 1				
Pflegegrad 2				
Pflegegrad 3				
Pflegegrad 4				
Pflegegrad 5				
Gesamt				

1.2 Folgende besondere Personengruppen werden auch versorgt (Soweit diese einen besonderen Interventionsbedarf auslösen. Dabei ist anzugeben, wie dieser festgestellt wurde.):

	Apalliker
	AIDS-Kranke
	MS-Kranke

1.3 Anzahl der Pflegebedürftigen besonderer Personengruppen (1-5)

Davon sind Pflegebedürftige besonderer Personengruppen, soweit diese zusätzlichen Interventionsbedarf auslösen, mit Angabe in welchem Bereich dieser besteht (Grundpflege, medizinische Behandlungspflege, soziale Betreuung)

besondere Personengruppen	Anzahl bisher	Anzahl künftig
Apalliker		
AIDS-Kranke		
MS-Kranke		
Suchtkranke		
psychiatrisch Erkrankte		

Pflegebedürftigkeitsstruktur der gesamten besonderen Personengruppe:

	vorhergehender Vergütungszeitraum		Vereinbarungs-/ Vergütungszeitraum	
	Anzahl	in % von Gesamt	Anzahl	in % von Gesamt
Pflegegrad 1				
Pflegegrad 2				
Pflegegrad 3				
Pflegegrad 4				
Pflegegrad 5				
Gesamt				

--	--	--

- 1.4 Art und Umfang des zusätzlichen Interventionsbedarfes für die Pflegebedürftigen der besonderen Personengruppen (Dabei ist anzugeben, wie dieser festgestellt wurde.):
-

2 Einrichtungskonzeption

Die Pflegeeinrichtung verfügt über ein Pflegekonzept.

- 2.1 Das Pflegekonzept wird den Pflegekassen auf Anforderung zu folgenden Punkten zur Verfügung gestellt:

- ☒ Pflegeorganisation/-system
- ☒ Pflegeverständnis/-leitbild
- ☒ Pflegetheorie/-modell
- ☒ Pflegeprozess inkl. Pflegedokumentation/-planung (Dokumentationssystem)
- ☒ soziale Betreuung

- 2.2 Versorgungskonzept

Die Pflegeeinrichtung verfügt über ein Versorgungskonzept.

Das Versorgungskonzept wird den Pflegekassen auf Anforderung zu folgenden Punkten zur Verfügung gestellt:

- ☒ Grundsätze/Ziele
- ☒ Leistungsangebot in der Verpflegung
- ☒ Leistungsangebot in der Hausreinigung
- ☒ Leistungsangebot in der Wäscheversorgung
- ☒ Leistungsangebot in der Hausgestaltung

3 Art und Inhalt der Leistungen

Hier werden Angaben zum Leistungsspektrum entsprechend den im Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI vereinbarten Leistungen und den Anforderungen der Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen

Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der vollstationären Pflege in der jeweils aktuellen Fassung gemacht.

Sie sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

3.1 Allgemeine Pflegeleistungen

3.1.1 Grundpflege (siehe Rahmenvertrag)

3.1.2 Behandlungspflege (siehe Rahmenvertrag)

Die Leistungen der Behandlungspflege werden grundsätzlich von examinierten Pflegekräften, analog der Richtlinie nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und Abs. 7 SGB V erbracht. Voraussetzung hierfür ist die Anordnung durch den Arzt, der sich persönlich vom Gesundheitszustand des Tagespflegegastes überzeugt hat.

3.1.3 Soziale Betreuung (siehe Rahmenvertrag)

- Ergotherapie
 - Physiotherapie
 - Seelsorgerische Angebote
 - Integrierte Betreuung: Angebot an Leistungen der zusätzlichen Betreuungskräfte nach § 43 b SGB XI
-

3.2 Kooperation

Die Verantwortung für die erbrachten Leistungen und deren Qualität trägt die beauftragende Pflegeeinrichtung:

Die Pflegeeinrichtung kooperiert mit:

spezialisierten ambulanten Palliativ-Teams sowie mit Hospiz-Diensten

3.3 Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung (Eigen- oder Fremdleistung)

3.3.1 Unterkunftsleistungen

	Eigenleistung
Wäscheversorgung	
	Fremdleistung

Reinigung und Instandhaltung

Eigenleistung, bei Bedarf

Fremdleistung

3.3.2 Verpflegungsleistungen

- ☒ Wochenspeiseplan
- ☒ Getränkeversorgung
- ☒ spezielle Kostformen, wenn ja welche?

Diätkostformen, hochkalorische Kost,
individuelle Schonkostformen nach ärztlicher
Anordnung

Organisation des Mahlzeitenangebotes:

Die Mahlzeiten werden frisch in der hauseigenen Küche zubereitet. Die seniorengerechte Verpflegung erfolgt nach Maßgabe des Speiseplans und umfasst ernährungsphysiologisch ausgewogene Mahlzeiten. Die Bewohner nehmen die Speisen überwiegend in den Gemeinschaftsräumen der jeweiligen Etagen ein, um soziale Kontakte zu Mitbewohnern zu erhalten und zu fördern. Bei Bedarf besteht auch die Möglichkeit der Einnahme der Speisen in ihren Zimmern.

Für Bewohner, welche spezielle Diäten benötigen, werden diese in Absprache mit den behandelnden Ärzten entsprechend zubereitet.

Die Küchenleitung trifft sich regelmäßig mit Bewohnern, um deren Wünsche zum Speisenangebot aufzunehmen und eine Rückmeldung zur Qualität der angebotenen Speisen zu erhalten und etwaige Wünsche und Verbesserungsvorschläge in die Speisepläne aufzunehmen. Insbesondere bei Verschlechterung des Allgemeinzustandes werden zudem die Wünsche des Einzelnen berücksichtigt und umgesetzt. Bei Bewohnern mit Einschränkungen in der Speisenaufnahme wird nach dem QM-Bereichshandbuch Pflege speziell vorgegebenen Konzept vorgegangen.

3.4 Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI

☒ ja ☐ nein Wenn ja, bitte Nachweis einreichen

4 Sächliche Ausstattung

4.1 Bauliche Ausstattung

(Darstellung der Lage bzw. der baulichen Besonderheiten)

Die sächliche Ausstattung ist Bestandteil der Vereinbarung.

Das Haus am Park verfügt über 4 Geschosse. In der Einrichtung werden insgesamt 49 Einzelzimmer Kategorien vorgehalten.

Erdgeschoss — Wohnbereich 1, 7 Einzelzimmer (davon 6 mit Tandembädernutzung)

Foyer mit Aufenthaltsbereich, Großküche, Speiseraum, Terrasse großzügiger Gartenanlage, Verwaltung, Leitung, Dienstzimmer, Diele/FWC Damen und Herren, Funktionsraum

1. Obergeschoss — Wohnbereich „1“

12 Einzelzimmer (davon 10 mit Tandembäder)

Aufenthaltsbereich Flur, Besprechungsraum, Therapie, Dienstzimmer Funktionsraum Fußpflege & Frisör,

2. Obergeschoss — Wohnbereich „2“

16 Einzelzimmer (davon 12 mit Tandembäder)

Sozialdienstraum, Dienstzimmer, **Pflegebad**

3. Obergeschoss — Wohnbereich „2“

14 Einzelzimmer (davon 10 mit Tandembäder)

Aufenthalt, Personalraum, Dienstzimmer,

In jedem Wohnbereich befindet sich eine Wohnküche mit gemütlichen Sitz-Ecken, in denen auch die Mahlzeiten der Bewohner eingenommen werden können. Ebenfalls stehen auf jeder Etage Dienstzimmer mit EDV-Vernetzung sowie ausreichende Lagerräume zur Verfügung. Im Erdgeschoss befindet sich die Küche mit den dazu gehörigen Kühl-Tiefkühl- und Lagerräumen. Weiterhin befinden sich hier verschiedene Lagerräumlichkeiten für den Bereich Pflege, soziale Betreuung, Haustechnik, Hauswirtschaft, Archiv und Verwaltung.

4.2 Räumliche Ausstattung
(Ausstattung der Zimmer)
bauliche Zimmerstruktur:

Alle Bewohnerzimmer sind bereits möbliert und können weiter mit eigenen liebgewonnen Möbelstücken ergänzt und dekoriert werden. Der Fußboden gewährleistet Trittsicherheit.

Zur Grundausstattung gehört folgende Möblierung:

- elektrisch verstellbares Pflegebett
- ein Nachtsch
- ein großzügiger Kleiderschrank
- Sideboard
- Tisch mit bequemen Armlehnstuhl
(kann auch durch eigenes Mobiliar ersetzt werden)
- TV-Anschluss sowie Internet-Verbindung

Aufteilung in Wohnbereiche ja/nein: Ja

gebäudetechnische Ausstattung
(z. B. Fahrstuhl, behinderten
gerechter Eingang):

2 Aufzüge, behindertengerechte
Eingänge sowie Flucht-Treppen

Anzahl			
1	Pflegebäder		
4	Gemeinschaftsräume		
49	Einbettzimmer	49	mit Nasszelle ohne Nasszelle
	Zweibettzimmer		mit Nasszelle ohne Nasszelle
	Mehrbettzimmer		mit Nasszelle ohne Nasszelle

weitere Räume, z. B. Therapieräume 1

5 Ausstattung mit Pflegehilfsmitteln und Hilfsmitteln (angelehnt am Abgrenzungskatalog zur Hilfsmittelversorgung in stationären Pflegeeinrichtungen)

Die Pflegeeinrichtung hält die erforderlichen Hilfsmittel in angemessener Anzahl, Form und Güte vor. Sie bevorratet in ausreichendem Maße Hilfsmittel, die von den BewohnerInnen genutzt werden können.

Dazu gehören insbesondere:

- Sauerstoffgerät
 - Blutdruck-Messgeräte
 - Elektrische Lifter und Aufsteh-Hilfen
 - Personen-Waagen, Rollstuhlwagen

 - Zusatzmaterialien: Erste Hilfe-Ausstattung, Absaug-Geräte, Dusch-und Toilettenstühle, Standard-Rollstühle, Infusionsständer, Verbandsmaterialien ...
-

6 Qualitätsmanagement

Maßstab für die Qualität der Leistungen sind die gesetzlichen Vorgaben aus dem SGB XI - insbesondere §§ 112 ff SGB XI, dem Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz und den dazu ergangenen Vorschriften, sowie der Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI.

Die Einrichtung beteiligt sich an folgenden Maßnahmen zur externen und internen Qualitätssicherung:

6.1 Interne Maßnahmen zur Qualitätssicherung:

- Fort- und Weiterbildung
 - Umfangreiches Angebot von hausinternen, externen und häuserübergreifenden Fortbildungen — orientiert an der Jahresplanung wie z.B. Implementierung und Überarbeitung von Experten-Standards, Erste Hilfe-Schulungen, Umgang mit Ernährungsrisiken, Wundbehandlungen, Hygiene-Schulungen, Schulungen zum Thema „Kommunikation“
 - Jährliche Schulungen durch den Apotheker zum Thema Medikamentenmanagement
 - Jährliche Erstellung eines prospektiven Fortbildungsplans, welcher im Laufe des Jahres kontinuierlich angepasst wird
 - Schulungen zur Dokumentation in der Pflege lt. Vorgaben des QM-Handbuches
 - Diverse Pflichtfortbildungen, die jährlich entsprechend festgelegt sind
-

- Konzept zur Einarbeitung neuer MA

-
- Qualitätszirkel/Interne Kommunikation

Im QM-Handbuch ist eine interne Besprechungsmatrix hinterlegt, die für einen reibungslosen Informationsaustausch zwischen allen Arbeitsbereichen sicherstellen soll. Außerdem finden täglich sogenannte Blitz-Runden zum Informationsaustausch zwischen allen Abteilungen statt. Ergänzend werden regelmäßige Beratungsgespräche, Fallbesprechungen zu besonderen Situationen, Angehörigen- und Mitarbeiter-Sprechstunden sowie auch interne Qualitätszirkel zur Verbesserung und Optimierung des Leistungsangebotes für die Bewohner durchgeführt.

- Beschwerdemanagement

Zur Verfügung stehen entsprechende Erfassungs-Dokumente,

- Maßnahmen zur Bewertung der Ergebnisqualität z. B. Pflegevisiten

Zur Sicherung der Ergebnis-Qualität werden unterschiedlichste Maßnahmen durchgeführt. Durch die Erhebung von monatlichen Qualitäts-Indikatoren stehen uns Fakten zur Verfügung, die es erlauben, etwaige Auffälligkeiten in der Versorgung der Bewohner frühzeitig präventiv zu erkennen und somit entsprechende Korrekturen bzw. Maßnahmen zu ergreifen. Ein Team von QM-Mitarbeitern begleitet die Einrichtung kontinuierlich bei der Umsetzung von internen und externen Qualitätsanforderungen, führt Audits durch und kontrolliert zusammen mit der PDL die erforderlichen Maßnahmen, welche sich aus den Qualitäts-Indikatoren ergeben.

Berichte von Qualitätsprüfungen und regionalen Heimaufsichtsbehörden werden zentral durch das QM-Team gemeinsam mit den verantwortlichen Mitarbeitern vor Ort ausgewertet, daraus Verbesserungspotenziale abgeleitet und in das einrichtungsinterne Qualitätsmanagement integriert.

-
- Weitere Maßnahmen

Schulungen und Fortbildungs-Angebote für Mitarbeiter zur Vorbereitung und Unterstützung für zusätzliche funktionsbezogene Aufgaben (wie z.B. Inkontinenz-Beauftragte, Praxis-Anleitung ...)

6.2 Externe Maßnahmen zur Qualitätssicherung:

Einrichtungsübergreifende Beteiligung an Arbeitstreffen bzw.

Qualitätskonferenzen

Austausch mit Nachbar-Einrichtungen

- Einsatz von externen Coaches, Beratern zur nachhaltigen Verbesserung unserer Qualitätsanforderungen und Bindung der Mitarbeitenden an eine langfristige Beschäftigung in der Einrichtung
- Förderung einer positiv gestimmten Grundhaltung und einer wertschätzenden Kultur im Umgang miteinander
- Einführung der „FISH-Philosophie“

-
- Teilnahme an externen fachlichen Veranstaltungen

-
- Weitere Maßnahmen
-

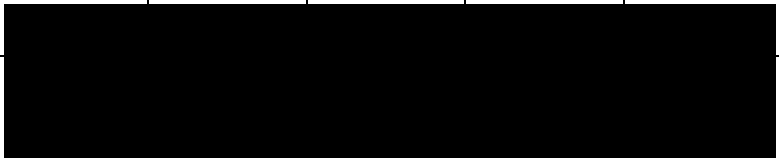
6.3 Ergänzende Darstellung des einrichtungsinternen Qualitätsmanagements und seiner Umsetzung z. B Qualitätsbeauftragter, Qualitätssystem:

- Beschäftigung von internen Qualitätsmanagement-Beauftragten zur Unterstützung, Beratung, Anleitung und internen Kontrolle der Mitarbeitenden — auch bereichsübergreifend
-

7 Personelle Ausstattung

7.1 Pflegerischer Bereich

Die Personalrichtwerte betragen für den pflegerischen Bereich 1 zu:

a) Personalanhaltswert	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
§ 113c Abs. 1 Nr. 1 SGB XI Hilfskraftpersonal ohne Ausbildung					
§ 113c Abs. 1 Nr. 2 SGB XI Hilfskraftpersonal mit landesrechtlich geregelter Helfer- oder Assistenzausbildung in der					

Pflege mit einer Ausbildungsdauer von mindestens einem Jahr	
§ 113c Abs. 1 Nr. 2 SGB XI Fachkraftpersonal	

- b) Neben dem sich aus den Personal-Anhalts-Werten ergebenden Personal wird eine zusätzliche Pflegedienstleitung in Höhe von [] vorgehalten. Darüber hinaus werden weitere Leitungskräfte in Höhe von [] vorgehalten.
- c) Zum Erhalt und zur Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements wird ein dafür notwendiger Bedarf im Umfang des Wertes eines Stellenschlüssels von 1: 110 (maximal 1:110) vorgehalten.
- d) Die prospektiv geplante personelle Besetzung entsprechend der in Punkt 1 dargestellten voraussichtliche Entwicklung des zu betreuenden Personenkreises und der unter a) bis d) vereinbarten personellen Ausstattung lautet:

	Stellen insgesamt
verantwortliche Pflegefachperson (PDL)	[]
weitere Leitungskräfte i. S. v. § 2 Abs. 6 BremWoBeGPersV	[]
Qualitätsmanagement/- beauftragte	[]
Pflegefachkräfte (Fachkraftpersonal gem. § 113c Abs. 1 Nr. 3 SGB XI)	[]
Bereichsleitungen (Fachkraftpersonal gem. § 113c Abs. 1 Nr. 3 SGB XI)	[]
Sonstige Berufsgruppen (z. B. Heilpädagoge/in, Sozialarbeiter/in, Sozialpädagogen/in; Fachkraftpersonal gem. § 113c Abs. 1 Nr. 3 SGB XI)	[]
Hilfskraftpersonal ohne Ausbildung gem. § 113c Abs. 1 Nr. 1 SGB XI	[]
Hilfskraftpersonal mit landesrechtlich geregelter Helfer- oder	[]

Assistenz Ausbildung in der
Pflege mit einer
Ausbildungsdauer von
mindestens einem Jahr gem. §
113c Abs. 1 Nr. 2 SGB XI

Gesamt

7.2 Betreuungskräfte nach § 85 Abs. 8 SGB XI

Der Personalschlüssel beträgt pflegegradunabhängig:

Personalschlüssel

1: 20

7.3 Personal für Hauswirtschaftliche Versorgung

Die prospektiv geplante personelle Besetzung entsprechend der in Punkt 1 dargestellten voraussichtliche Entwicklung des zu betreuenden Personenkreises und der unter a) vereinbarten personellen Ausstattung lautet:

Stellen insgesamt

Küche

--	--	--

Reinigung

--	--	--

Gesamt

--	--	--

7.4 Verwaltung

Die prospektiv geplante personelle Besetzung entsprechend der in Punkt 1 dargestellten voraussichtliche Entwicklung des zu betreuenden Personenkreises und der vereinbarten personellen Ausstattung lautet:

Heimleitung

--	--	--

Sonstige

--	--	--

Gesamt

--	--	--

7.5 Haustechnischer Bereich

Die prospektiv geplante personelle Besetzung entsprechend der in Punkt 1 dargestellten voraussichtliche Entwicklung des zu betreuenden Personenkreises und der vereinbarten personellen Ausstattung lautet:

Haustechnischer Bereich

--	--	--

Nachrichtlich:

7.6 Auszubildende nach dem PflBG

--	--	--

7.7 Bundesfreiwilligendienst / FSJ

--	--	--

7.8 Fremdvergebene Dienste

Art des Dienstes	Bereich	Beauftragte Firma (nachrichtlich)

Protokollnotiz:**Personelle Ausstattung**

Die vereinbarten Leistungen müssen durch das vereinbarte Personal erbracht werden. Stichtagsbezogene kurzzeitige und vorübergehende Abweichungen von der Personalmenge und -struktur führen nicht zur Anwendung des § 115 Abs. 3 SGB XI.